

Satzung

Des Vereins SOKE e. V. Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen SOKE, Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.

Er versteht sich als Dachverband seiner Mitglieder und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als freie Träger der Jugendhilfe und wirkt mit bei der Jugendhilfeplanung.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder

Von Eltern und Personal Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen bzw. Elterninitiativen (Krabbelstuben, Kinderläden, Horte, Netz für Kinder und Häuser für Kinder.)

Diese Mitglieder haben **eine** Stimme in der Mitgliederversammlung der SOKE e.V.

Passive Mitglieder

Durch z.B. eine gGmbH, eine GmbH, einen Verein, eine GbR oder eine Privatperson Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen, die sich aber nicht als Elterninitiative verstehen, jedoch trotzdem eine Zusammenarbeit mit den Eltern wünschen und sich der SOKE anschließen wollen.

Diese Mitglieder haben **kein** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der SOKE e.V.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Aufnahme:

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Austritt:

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ausschluss:

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Vereinsschädigendem Verhalten von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mittelverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keinen Personen oder Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Unterstützung des Vorstandes oder bei Durchführung von verschiedenen Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

6. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung als Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen hinsichtlich der Hauptversammlung, von 10 Tagen hinsichtlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei jeweils gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Jahresbericht des Vorstands zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Buchhaltung einschließlich Jahresabschlußbericht prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitteilen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen; dem/der Vorsitzenden, den/der Stellvertretern/innen und dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder zusammen. Der Anteil der aktiven Mitglieder im Vorstand muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 50% der Vorstandsmitglieder betragen.

Der Verein wird gerichtlich sowie außerordentlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und Amtstätigkeit aufgenommen wurden.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über Einstellung und Kündigung von Personal entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Vorstandssitzungen haben Vertreter/innen der Mitgliedseinrichtungen Anwesenheitsrecht.

8. Stimmrecht

Stimmrecht haben nur die SOKE – Vertreter/innen der aktiven Mitglieder.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, die Teil des Vorstandes sind haben ebenfalls Stimmrecht.

9. Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.